



Allgemeine Geschäftsbedingungen TEMPORÄR

Die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Temporär von **Real Personal Werner Blumer AG** unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und dem schweizerischen Obligationenrecht (OR). Die dafür zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für den Verleihvertrag. Aufgrund des vom Kunden unterzeichneten Arbeitsrapportes, den unser temporärer Mitarbeiter täglich oder wöchentlich vorlegt, zahlen wir das Salär direkt unserem temporären Mitarbeiter und berechnen dem Kunden wöchentlich die ausgewiesenen Arbeitsstunden. Durch die Unterschrift des Kunden bezeugt dieser die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden auf dem Rapport und haftet vollumfänglich selber für die rapportierten Stunden. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung erwarten wir deren Überweisung. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 12% als vereinbart.

Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten, Versicherungsprämien, das Feriengeld, die Feiertagsentschädigung und die Kinderzulagen enthalten. Eventuelle Transport-, Übernachtungs-, Mittags-, Kilometerspesen oder andere Spesen sowie Schicht- oder Gefahrenzulagen werden separat ausgewiesen. Überstunden dürfen nur nach vorangehender Absprache zwischen dem Kunden und **Real Personal Werner Blumer AG** geleistet werden. Sie werden mit einem Zuschlag von 25% bzw. 50% (Sonn- und Feiertage) des Grundlohnes fakturiert, wenn nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wird. Die Überstunden sind auf dem Arbeitsrapport eindeutig zu deklarieren und vom Kunden zu unterzeichnen.

Temporäres Personal wird von **Real Personal Werner Blumer AG** sorgfältig und professionell ausgesucht. Den für einen Arbeitseinsatz notwendigen Fachkenntnissen messen wir bei der Auswahl höchste Priorität zu. Der Kunde ist verpflichtet für die nötige Sicherheit am Arbeitsplatz zu sorgen, indem er den temporären Mitarbeiter unter fachkundiger Anleitung in seinen Einsatz einführt. Zudem muss der Kunde sämtliche Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ARG) einhalten. Der temporäre Mitarbeiter darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Änderungen müssen mit **Real Personal Werner Blumer AG** abgesprochen werden. Sobald ein Kunde einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag verpflichtet ist, muss er **Real Personal Werner Blumer AG** darüber informieren. Alle allgemeinverbindlichen GAV's sind auch für **Real Personal Werner Blumer AG** verbindlich.

Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, sich den Weisungen des Einsatzbetriebes zu unterstellen und diese uneingeschränkt zu akzeptieren. Der temporäre Mitarbeiter hat sich vertraglich verpflichtet über alle Kenntnisse und Vorgänge, die er während seines Einsatzes beim Kunden in Erfahrung bringt, striktes Stillschweigen zu bewahren. **Real Personal Werner Blumer AG** ist für Schäden, welche temporäre Mitarbeiter verursachen, nicht versichert und übernimmt dafür keine Haftung. Wir empfehlen einem Einsatzbetrieb die temporären Arbeitskräfte in eine betriebseigene Haftpflicht einzubeziehen. Der temporäre Mitarbeiter darf Fahrzeuge und Maschinen nur mit einer schriftlichen Zusatzvereinbarung mit **Real Personal Werner Blumer AG** führen und benutzen.

Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, sich an die im Einsatzbetrieb gültigen Arbeitszeiten zu halten. Angeordnete Überzeit muss vom Einsatzbetrieb mit den üblichen prozentualen Zuschlägen abgegolten werden.

Bei Einsatzbeginn muss sich der Kunde vergewissern, dass der zur Verfügung gestellte temporäre Mitarbeiter den Anforderungen seiner zukünftigen Aufgaben entspricht. Wenn diesbezüglich Zweifel bestehen, muss **Real Personal Werner Blumer AG** unverzüglich benachrichtigt werden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den temporären Mitarbeiter unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies während des ersten Arbeitstages, entstehen dem Kunden für diese Zeit keine Kosten. **Real Personal Werner Blumer AG** verpflichtet sich zur Suche nach einem neuen temporären Mitarbeiter.

Die Kündigungsfristen für temporäres Personal lauten wie folgt:

- 2 Arbeitstage während den ersten drei Monaten eines ununterbrochenen Einsatzes
- 7 Arbeitstage in der Zeit zwischen dem vierten und mit sechsten Monat eines Einsatzes
- 1 Monat ab dem siebten Monat eines ununterbrochenen Einsatzes auf das Ende eines Monats.

Der temporäre Mitarbeiter kann nach Beendigung des Einsatzes in den Betrieb des Kunden übertreten.

Kostenlos: wenn die Anstellung erfolgt, nachdem der Temporärmitarbeiter einen ununterbrochenen Einsatz von mindestens drei Monaten ausgeführt hat oder der Arbeitnehmer drei Monate nach Ende des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt.

Gegen Honorar: wenn der Temporärmitarbeiter einen Einsatz von weniger als drei Monaten ausgeführt hat und die Anstellung innert weniger als drei Monaten nach Einsatzende erfolgt. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn wird angerechnet.

Gerichtsstand ist der Hauptsitz von **Real Personal Werner Blumer AG**, Zürich.

Der Einfachheit halber bezeichnen wir in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen die Kandidaten und Bewerber nur mit der männlichen Form. Selbstverständlich gelten die Bedingungen auch für die Vermittlung von Kandidatinnen und Bewerberinnen.